

### **Fall 7 – Sachverhalt**

Mieter M rügt bei seinem Vermieter V Mängel an einem Rollladen. Daraufhin vereinbart V mit M einen Termin in der Mietwohnung, um die Mängel zu besichtigen und zu fotografieren. In der Mietwohnung fotografiert V verabredungsgemäß zunächst den Rollladen. Da V von der großen Unordnung in der Wohnung erschreckt ist und seinem pubertierenden Sohn S ein abschreckendes Beispiel dafür vor Augen führen will, was geschieht, wenn man nicht aufräumt, macht er anschließend Aufnahmen vom Wohnzimmer und den übrigen Räumen. M verbittet sich diese nicht vereinbarten Aufnahmen und verweist den V erfolglos der Wohnung. Daraufhin fordert M den V auf, den Film herauszugeben. Da V jedoch weiter fotografiert, versucht M ihm die Kamera aus der Hand zu nehmen. V hält die Kamera mit beiden Händen fest, sodass M mit aller Kraft an ihr reißen muss, um sie dem V zu entziehen. Dabei ist M klar und er nimmt es billigend in Kauf, dass er den V verletzen könnte. Tatsächlich erleidet V eine stark schmerzhafte Verstauchung des rechten Handgelenks. Als M schließlich die Kamera öffnet, stellt er fest, dass kein Film in der Kamera ist. V hatte vergessen, vor seinem Besuch bei M einen Film einzulegen.

**Bearbeitungsvermerk:** Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht? Raub und Diebstahl sind **nicht** zu prüfen.